C DARSTELLUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Grenze der Konzentrationsfläche "Windkraft"

Fläche, innerhalb der die Aufstellung von Windkraftanlagen und Anlagen zur Aufbereitung der Konzentrationsfläche bei der Aufstellung von Windkraftanlagen unzulässig.

1.2 Die technischen Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen und den Grenzen der Konzentrationsfläche sind einzuhalten. (die 3-fache Rotordurchmesser in 90° zu diesen) und zwingend einzuhalten.

1.3 Konzentrationsfläche aus naturschutzrechtlicher Sicht:

dunkelrot/orange/rot: bei der Auswertung von Standorten für Windkraftanlagen

dunkelrot: grenzen Risiko bei der Auswertung von Standorten für Windkraftanlagen

dunkelrot: mittel Risiko bei der Auswertung von Standorten für Windkraftanlagen (in dieser Gemeinde nicht relevant)

dunkelrot: groß Risiko bei der Auswertung von Standorten für Windkraftanlagen

1.4 Schutz bei der Auswertung von WKA-Standorten wegen sicher und nördlicher Luftfahrtlenkungs

2. Höhenbegrenzung

2.1 Die zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen (oberster Punkt der senkrecht stehenden Rotorspitze) bis zur Geländeoberkante wird auf max. 210 m begrenzt.

3. Mindestabstandsflächen

3.1 Flächen, welche die erforderlichen Mindestabstände von Windkraftanlagen zu den Grenzen der Konzentrationsfläche von mazemal 210 m zu Siedlungsgebieten darstellen.

3.2 1000 m Mindestabstand zu zusammenhängenden Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung

3.3 650 m Mindestabstand zu Siedlungsbereichen mit überwiegend gewerblicher Nutzung, landwirtschaftlich privilegierte Wohnnutzen im Außenbereich und Einzelsiedlungen im Außenbereich

3.4 Innerhalb der Mindestabstandsflächen ist die Errichtung einer Windkraftanlage unzulässig.

3.5 Ausschlußflächen Belange Neutralen

4. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

4.1 Landschaftsschutzbereich (Landschaftsschutzgebiet mit besonderem Naturschutzbestimmungen als Ausschlußfläche

5. Sonstige Planzeichen

5.1 Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft"

▼ B1 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1:5.000

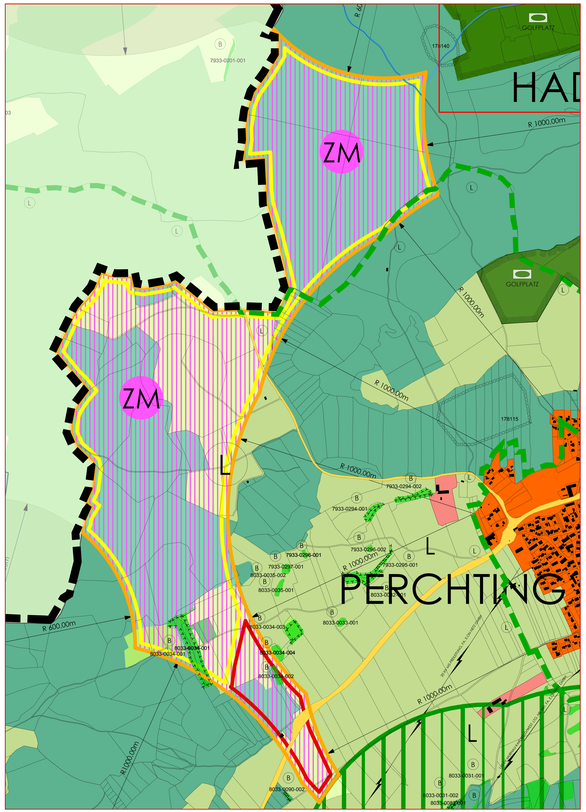

2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen durch Hinweise

2.1 Minimierung der visuellen Beeinträchtigungen durch Bevorzugung gruppenartiger Anordnung der Windkraftanlagen, Vermeidung von Lichtreflexen durch matte Farbgebung, Eingliederung in das landschaftliche Umfeld, Verwendung farblicher Spezialanlagen durch Verwendung matter Oberflächen für die Rotorenblätter, den Windturm und die Gondel.

2.2 Verringerung der Bodenverdichtung und Flächenversiegelung/Erdreiche durch optimale Standortwahl unter Berücksichtigung wasserwirdiger Bereiche (Vermeidung von WKA-Standorten in Hochbodenhalt zu Feuchtflächen und Tümpeln) und Auswirkung des bestehenden Wegenetzes für Erschließungsmöglichkeiten.

2.3 Optimierte Gestaltung der Betriebsanlagen der Fundamentflächen der WKA-Standorte mit Anlage von Mäßbaugrüchten zur Verschleierung der zugeläufigungen für Greifvögel und Minimierung des Kollisionsrisikos durch Anlockung von Greifvögeln durch Nahrungsangebot, Überdeckung der Fundamentflächen mit Oberboden und Ansaat einer mehrjährigen Wildackermischung.

2.4 Rücksichtnahme auf Brutzeiten und Ruhezeiten der Tierarten, Rücksichtnahme auf Anlage von Ersatzhabitaten für Amphibien (zwischen Mitte und August), zur Vermeidung von Lichtabgängen und Aufenthalt im Baustellenbereich.

2.5 Vermeidung von Bodenverdichtungen und Bodenverdichtungen, etwa von Steinen und Platte; im Fallbereich Lückenbeter oder nachgewiesener Vorkommen der Zauneidechse, um eine Eidotsage im Baufeld und eine Schaffung von Verstecknöglichkeiten für Reptilien zu vermeiden und dadurch die Gefahr von Individuen nicht unnötig zu ernähren.

2.6 Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie sensibler Lebensräume (Feuchtbiotopen, Gewässer, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Wälder, mittler und hochwertiger Böden während der Bauphase durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen.

2.7 Schonende Verlegung der Erdkabel in Bankette bestehender Fahrwege und zur im Bereich schützenswerter Landschaftsbilder (z.B. schützenswerte Einzelbäume und Biotopbäume) mittels Spülbohrverfahren.

2.8 Schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau von Boden.

2.9 Vermeidung einer Bearbeitung von Bodenverdichtungen.

2.10 Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreien Gerät.

2.11 Einsatz von Luftschutzschächtenen durch optimale Standortwahl innerhalb geschlossener Waldflächen.

2.12 Vermeidung einer trumpschnitthme der landschaftsbildgängenden Feuchtlebensräume westlich des Hauseiner Wäldes.

2.13 Vermeidung einer technischen Überprüfung oder trompschnitthme landschaftsbildgängender Elemente.

2.14 Zur Überwachung der umweltrichtlichen Maßnahmen sowohl während der Bauphase von Windkraftanlagen als auch zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen (insbesondere zur Kontrolle zu Fällender Bäume auf Fledermausquartiere).

3. Flächen für naturnahen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

3.1 Die Ermittlung und Bewertung des Kompensationsbedarfes hat auf Grundlage der Anzahl der geplanten WKA-Standorte und der erforderlichen Infrastrukturerrichtungen in Ähnlichen Verfahren und Gemeinden ergeben. Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft durchführenden Maßnahmen werden in nachfolgenden Genehmigungsverfahren detailliert und flächenscharf in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die WKA-Standorte sollen grundsätzlich in Anlehnung an die Ziele des LEP IV errichten. Um auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die neuen dominanten vertikalen Strukturen zu kompensieren, ist in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen inwieweit die Ziele des LEP IV bezüglich der Ausweisung von Landschaften im ländlichen und Kulturlandschaften Bezug zu den Windenergieanlagen möglich ist.
Kann der Eingriff weder durch Ausgleiche noch durch Ersatzmaßnahmen in angemessener Form ausgeglichen werden, so ist der Eingriff nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß §§ 12ff. BNatSchG nach einem Rechtsverfahrenen Ansatz ermittelt, der neben der Eingriffsfläche auch die Qualitäten des Landschaftsbildes berücksichtigt.

▼ B2 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1:5.000

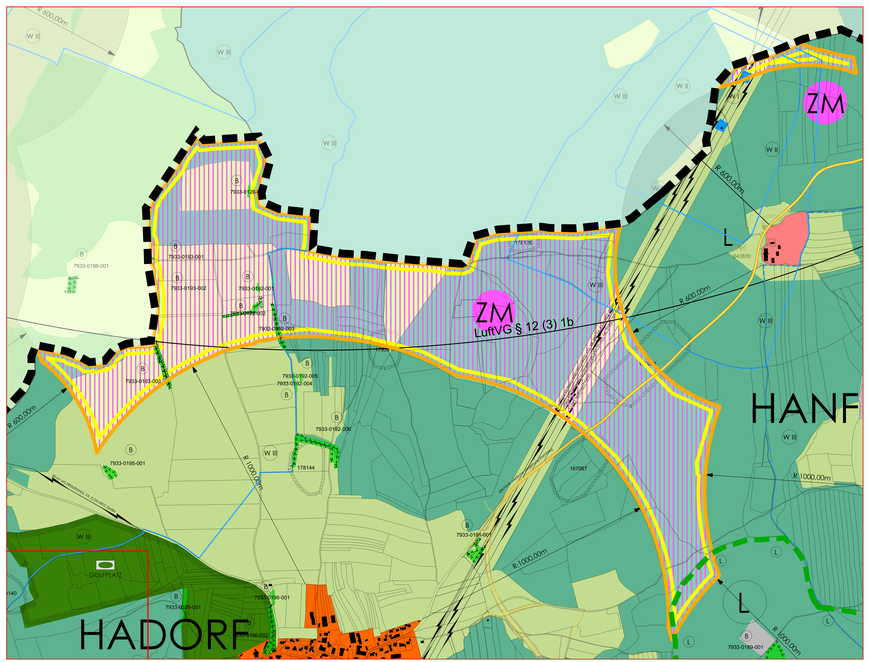

4. Denkmalschutz

4.1 Innerhalb der Konzentrationsfläche und Bodendenkmäler bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere während der Erdarbeiten eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Wiedeckpflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

4.2 In Zuge der konkreten Genehmigungsverfahren für die WKAs wird zur Überprüfung auch der Belange des Landesamtes für Denkmalpflege eine Schriftstellnahme erteilt.

4.3 Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedarfen Bodeneingriffe über eine denkmalschützerische Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden, wenn die Errichtung einer Anlage den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Bodendenkmals beeinträchtigt (Art. 7.4 DSchG).

5. Schutz des Waldes

5.1 Laut Art. 10 BayWaldG kann im Bannwald des Staates zur Rodung erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den verhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, die Wirksamkeit seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Waldbestand gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

6. Verkehrswege und technische Trassen

6.1 Die entsprechenden Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen, technischen Leitungsbauten und Fernfernsehen bzw. nichtfernsehfunken Richtfunkanlagen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit den Betreibern der jeweiligen Anlagen/Wege. Für Bundesautobahnen gelten ggf. separate Darstellungen.

7. Deutscher Wetterdienst

7.1 Die Belange des Deutschen Wetterdienstes bezüglich der Windmessstation in Perchting (FIN: 1019, Gemeinung Perchting) werden in den nachfolgenden Verfahren geprüft und gewürdigt.

8. Sonstiges

8.1 Bei der Errichtung von WKAs ist auf die Brut- und Aufzuchtsstätten von wildlebenden Tieren zu achten.

8.2 Die Antragsunterlagen des Schutzgebietshaltsbzg des Wasserschutzgebietes sind zu berücksichtigen.

E DARSTELLUNGEN AUS RECHTSKRÄFTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNEN

1. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, Wasserflächen

1.1 Flächen für die Landwirtschaft

1.2 Flächen für Forstwirtschaft

1.3 Wasserflächen

F NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Flächen für die Wasserwirtschaft

1.1 WSG Wasserschutzgebiet Zone I
Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier unzulässig.

1.2 Wasserschutzgebiet Zone II
Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier im Ausnahmefallen zulässig. Die beteiligte/ne öffiche Schutzgebietsverwaltung ist zu beachten. Eine Ausnahmegenehmigung ist erzuhalten.

1.3 Wasserschutzgebiet Zone III a und b
Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier im Ausnahmefallen zulässig. Die beteiligte/ne öffiche Schutzgebietsverwaltung ist zu beachten. Eine Ausnahmegenehmigung ist erzuhalten.

1.4 gesetztes Wasserschutzgebiet mit Ausweisung der Zonierung (z. B. Zone I und II) oder Wasserschutzgebiet mit Ausweisung der Zonierung (z. B. Zone III). Die beteiligte/ne öffiche Schutzgebietsverwaltung ist zu beachten. Eine Ausnahmegenehmigung ist erzuhalten.

2. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

2.1 Amtlich kartierte Biotop mit jeweiliger Kartierungsnummer
Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten. Ausnahmen können gemäß Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (Biotope nach § 30 BNatSchG) bzw. Art. 23 BayNatSchG zugelassen werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiet
Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hier unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Ausschlaggebend hierfür ist die zum Zeitpunkt der Satzung des Landschaftsschutzgebietes geltende Fassung der betreffenden Landschaftsschutzgebietsverordnung.

2.3 FFH-Gebiete (Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes)
Die Errichtung von Windkraftanlagen in FFH-Gebiet ist möglich, sowohl die Einhaltung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorausgesetzt. Ausnahmen von Eigaben einer bei der kontrollen Standortbeschreibung innerhalb der Schutzgebiete durchführenden Einrichten Prüfung zur Verträglichkeit der Anlagen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebiets.

2.4 Bannwald gem. Art 11 BayWaldG
Die Rodung von mind. Ausgnahmen einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis.

3. Regelungen für den Denkmalschutz

3.1 Bodendenkmal mit jeweiliger Kartierungsnummer
Die Bearbeitung von Bodendenkmälern ist zu vermeiden.

4. Flächen für den Überörtlichen Verkehr

4.1 Autobahnen
Autobahnähnliche Straßen

4.2 Bahnanlagen

5. Luftrecht

5.1 Bauhöhenbeschränkung (z.B. § 12(3) 1b LuftV VO)
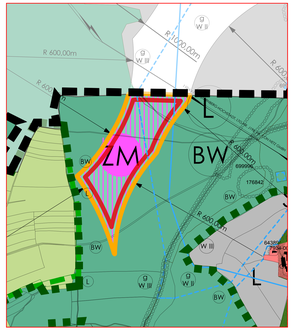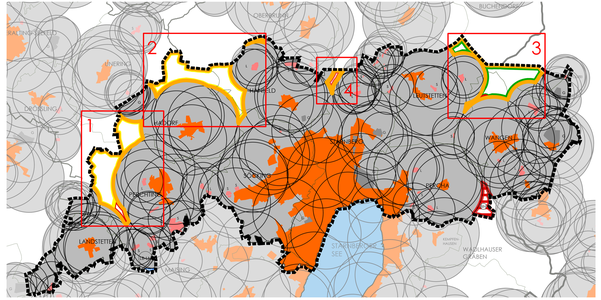
▼ B4 DARSTELLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHE IM AUSSCHNITTPLAN M 1:5.000